

Gesuch für ein Patent zur Führung einer vorübergehenden Festwirtschaft

Die Hinausschiebung bzw. die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt nur für die bewilligten Räumlichkeiten. Die Bewirtung im Freien ist um 24.00 Uhr zu beenden. Dabei ist eine allfällige Einschränkung gemäss der erteilten Bewilligung einzuhalten. Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (GGG, LS 935.11), der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) sowie der Polizeiverordnung (PVO) sind einzuhalten.

Gesuchstellerin / Gesuchsteller (verantwortliche Person)

Name

Geburtsdatum

Heimatort

Adresse

PLZ Ort

Telefon E-Mail

Anlass / Datum

Anlass

Örtlichkeit

Datum am von bis

am von bis

am von bis

Art des Betriebes

☐ Festwirtschaft mit Alkoholausschank ☐ Festwirtschaft ohne Alkoholausschank

Anzahl Besucher/innen: Grösser des Betriebes: m2

Art der Speisen und Getränke

Betrieb Flüssiggasanlagen ☐ Ja ☐ Nein

Hinausschieben Schliessungsstunde ☐ Nein ☐ bis 02.00 Uhr ☐ bis 04.00 Uhr

Musik und Lautsprecher im Freien, in Zelten oder Fahrnisbauten

Benützung Lautsprecher / Verstärkeranlage ☐ Ja ☐ Nein

Musik ohne Verstärkeranlage ☐ Ja ☐ Nein

Lärmschutz - Polizeiverordnung Gemeinde Stallikon (PVO)

Gemäss Art. 21 PVO dauert die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten während der Nachtruhe ist verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen. Gemäss Art. 24 PVO haben im Innern von Häusern das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden; insbesondere sind in diesen Fällen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.30 bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Im Freien haben das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Von 22.00 bis 07.00 Uhr sind das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Lärmschutz - Schallpegel und Laseranlagen

Wer Veranstaltungen mit einem Schallpegel von mehr als 93 dB(A) durchführt, muss dies der kantonalen Baudirektion, Fachstelle Lärmschutz (www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall.html) mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich melden. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen Laseranlagen zum Einsatz kommen. Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Jugendliche richten (Schülerdiscos usw.) dürfen nicht lauter als 93 dB(A) sein.

Feuerpolizei

Richtlinien Unfallverhütung Flüssiggasanlagen / Grills: Es gilt die Flüssiggas-Richtlinie 6517.d der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS). Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 32c der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30). Darin wird u. a. die periodische Kontrolle von Flüssiggasanlagen gefordert. An öffentlichen Anlässen dürfen nur Flüssiggasanlagen (u. a. Gasgrills) benützt werden, welche diesem Art. 32c VUV entsprechen und mit einer Kontrollvignette versehen sind. Sofern festgestellt wird, dass Anlagen dieser Voraussetzung nicht entsprechen, werden diese sofort aus dem Betrieb genommen. Alle Informationen erhalten sie auf www.arbeitskreis-lpg.ch/services/downloads/ → "Reglement für Veranstaltungen" und "Checkliste Veranstaltungen". Für die Gemeinde zuständige Feuerpolizei: www.dileca.ch/feuerpolizei.php

Jugendschutzbestimmungen

An den Abgabe- und Verkaufsstellen ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-jährige, sowie Spirituosen, Aperitives und Alcopops an unter 18-jährige, verboten ist. Weitere Informationen und Infomaterial (Plakate, Schilder) unter www.suchtpraevention-zh.ch. Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und/oder in öffentlichen Gebäuden ist das Anbringen von Werbung für Suchtmittel (alkoholhaltige Getränke, tabakhaltige Produkte sowie andere Suchtmittel mit Gefährdungspotential) verboten. Das Werbeverbot gilt auch für Veranstaltungen auf privatem Grund, wenn diese mehrheitlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Für Auskünfte steht zur Verfügung: Kantonales Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat, Tel. 043 244 71 00 oder E-Mail: info@kl.zh.ch.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Veranstalterin / Veranstalter

Das Gesuch ist vollständig und unterzeichnet mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung zuzustellen:
Gemeindeverwaltung, Polizeisekretariat, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon - kanzlei@stallikon.ch

Verfügung:

- ☐ Das Patent wird gemäss Gesuch erteilt
☐ Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen/Bedingungen:

Gebühren:

- ☐ Patentgebühr Fr. 75.00 ☐ pro weiterer Folgetag Fr. 25.00

Total Fr. _____ (zahlbar innert 30 Tagen, Rechnung beiliegend)

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Stallikon, _____

Verteiler:

- Gesuchsteller
- KAPO Bonstetten / SIPAT
- Feuerpolizei

**GEMEINDEVERWALTUNG STALLIKON**

Patrick Wüthrich
Leiter Bereich Sicherheit, Gesundheit und Soziales

Beilagen: Merkblatt Alkohol- und Tabakverkauf an Jugendliche, Hinweisschild